

Weimarer Reichsverfassung 11. August 1919

Grundsätze

Die in Weimar beschlossene und am 11. August 1919 von Friedrich Ebert unterzeichnete Verfassung, nach der die erste deutsche Republik benannt wird, proklamiert das Deutsche Reich als parlamentarische Republik. Die Abgeordneten des zu bildenden Reichstages sollen, wie Artikel 22 bestimmt, „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“ werden. Demgemäß rückt das Parlament erstmals in der deutschen Geschichte zum bestimmenden Faktor der Politik auf:

In Artikel 54 wird festgelegt, dass Reichskanzler und Reichsminister „zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages“ bedürfen. Dem steht freilich die starke Machtstellung des Reichspräsidenten gegenüber, der durch die Urwahl (nach Artikel 41) und die Sonderrechte des Artikels 48 für den „Ausnahmestand“ eine Art von „Ersatzkaiser“ wird. Als besonders schwerwiegend sollte es sich erweisen, dass dem Reichspräsidenten das Recht der Reichstagsauflösung zusteht. So kann der Reichstag zwar unter Berufung auf Art. 48 erlassene Notverordnungen aufheben. Er sieht sich dafür jedoch der Drohung mit der Reichstagsauflösung gegenüber (Art. 25). Auch durch die Möglichkeit der Durchführung von Volksbefragung und Volksentscheid (nach Artikel 73 und 75) werden die Rechte des Parlaments beschnitten.

Darüber hinaus sind in der Verfassung die Grundrechte verankert, u.a. die Freiheit der Person (Art. 114), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115), Postgeheimnis (Art. 117), Meinungsfreiheit (Art. 118), Versammlungsfreiheit (Art. 123), Vereinsfreiheit (Art. 124) und Schutz des Privateigentums (Art. 153).

Soziale Bestimmungen

Von besonderer Bedeutung für die gewerkschaftliche Arbeit sind die Bestimmungen in Artikel 159: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Das Streikrecht wird indessen bewusst nicht in die Verfassung aufgenommen, weil die Verfassungsgeber befürchten, sie könnten es dann nicht durch Gesetz für bestimmte Berufsgruppen – Landarbeiter, Eisenbahner usw. – einschränken.

Artikel 165 erklärt die Tarifverträge als rechtsverbindlich. Überdies wird Arbeitern und Angestellten bescheinigt, sie seien zur „Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur gleichberechtigten Mitwirkung bei der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Produktivkräfte“ berufen. Dieser Artikel verspricht zudem, dass „gesetzliche Vertretungen in Betriebsräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat“ geschaffen werden, die an der nach Artikel 156 anzustrebenden gemeinwirtschaftlichen Ordnung und Sozialisierung mitwirken sollen. Den Gewerkschaften wird damit durch die Verfassung das Recht auf Mitbestimmung und Einflussnahme nicht nur im sozialpolitischen Bereich, sondern auch bei der Gestaltung des gesamten Wirtschaftslebens zugesprochen, dessen Ordnung – lt. Artikel 152 – den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins entsprechen soll.

Auch die Möglichkeit von Enteignungen sowie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird ausdrücklich verankert (Art. 153). Nicht unerwähnt bleiben dürfen noch Artikel 157 und 163,

die die „Arbeitskraft“ unter den „besonderen Schutz des Reiches“ stellen und das Recht auf Arbeit oder – wenn dies nicht realisierbar sei – das Recht auf Unterhalt verbürgen.

Zu den sozialen Grundrechten, die die Weimarer Verfassung verbürgt, gehören die Vereinigungsfreiheit sowie die mit Artikel 165 festgelegten Mitwirkungsrechte der Arbeiter und Angestellten: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.“ Nach Artikel 153 soll einerseits das Privateigentum von der Verfassung gewährleistet werden, andererseits aber sein Gebrauch dem Dienst „für das gemeine Beste“ verpflichtet werden. Außerdem ist nach Artikel 156 die Möglichkeit von Enteignungen vorgesehen. Artikel 157 bestimmt: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“